

# **6. ZUSAMMENFASSENDE ÄNDERUNG DER RAHMENBEDINGUNGEN**

**für die Nutzung der  
öffentlichen Sportstätten  
in der  
Stadt Neumünster**

**Aktualisierung der Hygienevorgaben für  
die Wiederaufnahme des Trainings- und  
Wettkampfbetriebes auf dem Gebiet des  
Sports unter Berücksichtigung des  
Schutzes und der Eindämmung des SARS-  
CoV-2**

**Stand: 18.04.2021**

**Verfasser: Hein, Abt.Itg. 40.1**



**Stadt  
Neumünster**

Fachdienst  
Schule, Jugend, Kultur und Sport  
Abteilung 40.1 – Schule und Sport

## A. Einleitung

Seit 14. März 2020 wurde durch Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein die proaktive Schließung sämtlicher privater und öffentlicher Sportstätten veranlasst, um die Verbreitung des SARS-CoV-2 zu verhindern.

Mit Blick auf die diversen allgemeinen Lockerungsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen des Pandemie-Geschehens in der Vergangenheit getroffen worden sind, wurden die Hygieneanforderungen an die Wiederaufnahme eines reduzierten Sportbetriebes bereits mit mehrfachen Änderungsfassungen durch die Stadt Neumünster modifiziert.

Im Zuge weiterer Aktualisierungen der SARS-CoV2-BekämpfVO des Landes Schleswig-Holstein in Abhängigkeit von der jeweils gegenwärtigen Infektionslage und den daraus resultierenden Hygieneanforderungen auf dem Gebiet des Sports wurden hierzu aktuelle Landesregelungen getroffen.

Aufgrund der neusten SARS-CoV2-BekämpfVO ist es daher notwendig, die bestehenden „Rahmenbedingungen für die Nutzung der öffentlichen Sportstätten in der Stadt Neumünster“ durch eine 6. Änderungsfassung an die nunmehr geltenden Anforderungen und Möglichkeiten im Zuge eines „corona-konformen Regelbetriebes“ anzupassen.

Das vorliegende Hinweispapier soll Sie daher über die modifizierten und aktuellen Hygienevorgaben und die einzuhaltenden Rahmenbedingungen für die Nutzung der öffentlichen Sportstätten allumfassend informieren

Die geänderten Rahmenbedingungen gelten zunächst bis auf weiteres. Vorbehaltlich und abhängig von den jeweils gültigen Landesregelungen zum SARS-CoV-2-Geschehen auf dem Gebiet des Sports sind weitere Änderungen zu gegebener Zeit möglich.

Grundsätzlich gelten jedoch in jedem Falle die allgemeinen Empfehlungen der Gesundheitsämter und des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Die nachfolgenden Änderungen sind einvernehmlich mit dem Fachdienst Gesundheit der Stadt Neumünster und dem Kreissportverband Neumünster e.V. abgestimmt.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Hinweispapier eine weitere, zusätzliche und wertvolle Hilfestellung zur Wiederaufnahme eines corona-konformen Regelbetriebes in den öffentlichen Hallensportstätten bieten können.

Um den Hygiene- und Infektionsschutz für alle Beteiligten bestmöglich und in optimaler Weise zu gewährleisten und somit zu einem dauerhaften Fortbestand und einem Gelingen eines Sportbetriebes beizutragen, bitten wir Sie um Mithilfe bei der Bewältigung dieser gemeinsamen Aufgabe. Vielen, herzlichen Dank!

## 1. Grundlegendes

Im Zuständigkeitsbereich des Fachdienstes Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abteilung Schule und Sport liegen u.a. die öffentlichen Sportstätten (gedeckte Sportstätten und Außensportstätten) in der Stadt Neumünster, insbesondere die

- gedeckten Sportstätten (Hallensportstätten) an den Schulstandorten;
- Rasen- und Kunstrasenflächen inkl. Rasenlaufbahn am B-Platz des Städtischen Stadions;
- Kunstrasenfläche auf dem THC-Gelände (im Zeitraum November bis März);
- Rasenflächen an den Schulstandorten;
- Leichtathletikanlagen an den Schulstandorten.

Die nachfolgend definierten Richtwerte und Maßnahmen bilden vorübergehend ergänzend die Grundlage für den Nutzungsanspruch einer konkreten Sportstätte und sind insoweit ausdrücklich Bestandteil des Nutzungsverhältnisses.

Zu widerhandlungen gegen diese Regelungen führen unmittelbar zum Verweis von der Sportstätte.

Zudem sind sie strafbar – da es sich um Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der SARS-CoV-2-BekämpfVO des Landes Schleswig-Holstein handelt –, oder können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Umsetzung der nachfolgend genannten Anforderungen an eine Nutzung der öffentlichen Sportstätten in der Stadt Neumünster und die konkrete Freigabe der Sportstätten auf Basis der aktualisierten SARS-CoV-2-BekämpfVO des Landes Schleswig-Holstein wird **mit sofortiger Wirkung** erfolgen.

## 2. Konkrete Anforderungen / Nutzungsregeln

Die nachfolgenden Nutzungsregeln sind von den Sportlerinnen und Sportlern sowie den Trainerinnen/Betreuerinnen und Trainern/Betreuern (nachfolgend einheitlich als „Nutzer“ bzw. insgesamt als „Nutzergruppe“ bezeichnet) der öffentlichen Sportstätten – unabhängig von der konkreten Sportart - zwingend einzuhalten.

Auf die grundsätzlichen Hygiene- und Umgangsregeln bei der Nutzung und auf die nachfolgend definierten Anforderungen wird zusätzlich vor Ort durch entsprechende Hinweisschilder der Stadt Neumünster (s. **Anlage I**) hingewiesen.

Sofern in den Regelungen Bezug auf eine konkret benannte Sportstättenart (gedeckte [Hallen-] und Außensportstätten) genommen wird, so gilt diese entsprechende Regelung auch nur für diese.

Auf Basis der derzeit gültigen Landesregelungen werden zusammenfassend für die Nutzung nachfolgende Hygienevorgaben und Rahmenbedingungen als „Nutzungsregeln“ durch den Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport festgelegt:

### I. Allgemeine Rahmenbedingungen

1. Grundsätzlich ist bei der Ausübung des Sportbetriebes das Abstandsgebot von mind. 1,5 Metern einzuhalten. Kontaktreiche Sportarten (Fußball, Handball, Judo, etc.) dürfen weder in gedeckten noch in Außensportstätten ausgeübt werden.

2. Für die Sportausübung gelten folgende zahlenmäßige Beschränkungen:
  - a) in Hallensportstätten:  
Pro Hallenteil alleine oder mit Haushaltsangehörigen oder mit einer anderen, außerhalb des Haushalts lebenden Person (§ 11 Abs. 1 SARS-CoV-2-BekämpfVO);
  - b) in Außensportstätten:
    - Sportler/innen bis einschl. 14. Lebensjahr:  
Pro Platzhälfte in festen Gruppen von bis zu 20 Personen zzgl. 1 Übungsleiter/in;
    - Sportler/innen ab dem 15. Lebensjahr:  
Pro Platzhälfte in festen Gruppen von bis zu 10 Personen inkl. 1 Übungsleiter/in;
3. Die Sportstätten inkl. der Sportflächen (Flächen, die für die Sportausübung vorgesehen sind) sind ausschließlich unmittelbar kurz vor der Nutzungszeit (abhängig von den Erfordernissen und Vorbereitungen der jeweiligen Sportart) zu betreten und nach Beendigung der Sparteinheit unverzüglich zu verlassen.
4. Die beantragte und genehmigte Nutzungszeit ist so zu gestalten, dass neben der Ausübung des Sports auch anfallende Hygienemaßnahmen sowie eine Wechselzeit zwischen aufeinander folgende Nutzungszeiten (Vermeidung der Begegnung aufeinander folgender Nutzungsgruppen) gewährleistet werden können.  
Dazu ist es notwendig, die individuelle Trainingszeit entsprechend zu verkürzen und so zu bemessen, dass spätestens nach Ablauf der Nutzungszeit sämtliche Maßnahmen abgeschlossen sind und die Sportfläche geräumt ist.
5. Sofern Außensportstätten Rasen- und Leichtathletikanlagen direkt miteinander kombinieren (z.B. 400m-Rundlaufbahn um eine Rasenfläche), gilt die Maßgabe, dass diese beiden Sportflächen nur gemeinsam belegt werden können.
6. Über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sparteinheit ist durch den Nutzer taggleich eine schriftliche Dokumentation (Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefon oder E-Mail) zu erstellen.  
Es ist zusätzlich zu protokollieren, welche Nutzergruppe welche Umkleidebereiche inkl. Duschmöglichkeiten genutzt hat, um eine ggf. erforderliche Nachverfolgung von Infektionsketten zu unterstützen.  
  
Die Dokumentation ist auf Verlangen der Stadt Neumünster zu übermitteln (per E-Mail oder postalisch).  
Die Dokumentationen sind durch den Sportverein für vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten (§ 11 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 SARS-CoV-2-BekämpfVO).
7. Eingang und Ausgang zur Sportfläche in Hallensportstätten: Die Sportfläche darf nur durch den dem Nutzer bzw. der Nutzergruppe zugewiesenen Umkleidebereich betreten und verlassen werden („Einbahnstraßenregelung“).  
  
Eingang und Ausgang zur Sportfläche auf Außensportstätten:  
Der Zugang zu den freistehenden Außensportflächen (Schulsportanlagen und Städtisches Stadion) erfolgt mit dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und Einhalten des Mindestabstandes.

Der Zu- und Ausgang auf den bzw. vom Kunstrasenplatz im städtischen Stadion erfolgt getrennt durch die separaten Toranlagen; Eingangs- und Ausgangstor sind jeweils mit entsprechender Beschriftung versehen. Der Schließdienst erfolgt ausschließlich durch den Platzwart.

8. Sofern eine Sportfläche nur über einen für alle Teilnehmer gemeinsam zu nutzenden Zu-/Ausgang verfügt, ist dort die Einhaltung der Abstandsregeln durch besondere Rücksichtnahme zu gewährleisten. Der Schließdienst erfolgt grundsätzlich durch die Schulhausmeister.
9. Die vorhandenen Umkleide- und Duschkmöglichkeiten sind geschlossen; eine Nutzung ist untersagt.
10. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen.
11. Für die WC-Anlagen regelt ein eigenständiger Hygieneplan die Einhaltung der Hygieneanforderungen. Die Reinigung der Sportstätte insgesamt wird durch die von der Stadt Neumünster beauftragte Reinigungsfirma gewährleistet.
12. Sofern die Sportstätte durch mehrere Teilnutzergruppen des Sportvereins aufeinander folgend genutzt wird, ist durch den Sportverein organisatorisch (z.B. durch Verschachtelung der Zeiten des Trainingsbeginns) sicherzustellen, dass die Teilnutzungsgruppen nicht aufeinander treffen und eine ausreichende Zeit für den Nutzerwechsel (siehe persönliche Anforderungen; inkl. Umziehen, Desinfektion von Sportgeräten und Flächen etc.) vorhanden ist.
13. Das Hausrecht obliegt dem Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport in Person des diensthabenden Schulhausmeisters bzw. des Sportplatzwartes im Städtischen Stadion. Seinen Anweisungen ist in jedem Falle und unbedingt Folge zu leisten. Der Schulhausmeister oder Sportplatzwart ist befugt, während des Sportbetriebes auch unangekündigte Kontrollen zur Überwachung der Hygieneanforderungen durchzuführen.

## II. Individuell hygienische Anforderungen

1. Nutzer halten zu jeder Zeit – während und außerhalb des Sportbetriebes - grds. und dort, wo dies die Ausübung des Sports zulässt, den Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander ein.
2. Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen (Flure, Eingangsbereiche zur Sportstätte oder den Sportflächen, WC-Anlagen, Regieraum, Kioskbereich etc.) ist von den Sportlerinnen und Sportler und von den Zuschauerinnen und Zuschauern ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zwingend anzulegen, um ggf. der aufgrund der örtlichen, räumlichen Gegebenheiten auftretenden Unterschreitung der Mindestabstände durch zusätzliche Schutzmaßnahmen begegnen zu können. Im Übrigen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Für Zusammenkünfte innerhalb der Nutzungsgruppe (während der Sportausübung) kann der MNS abgelegt werden.
3. Alle Teilnehmer haben sich vor Beginn und nach Beendigung der Sporteinheit zwingend gründlich die Hände zu waschen oder diese zu desinfizieren („regelmäßige Händehygiene“).

4. Nutzer halten die Regeln zur Hust- und Nieshygiene (bspw. „In den Ellenbogen niesen“ u.ä.) ein.
5. Für das Aufstellen und Bewegen von Sportgeräten (Matten, Barren, Sprungkästen, Tore etc.) können durch die jeweilige Person vereinseigene Latex- oder Nitrilhandschuhe optional angelegt werden. Für diese Personen gilt die Regelung der Ziff. 9 in diesem Falle nicht.
6. Die Nutzer sind verantwortlich, Oberflächen und Sportgeräte, die zur Ausübung der Sportart von mehreren Sportlerinnen und Sportlern regelmäßig berührt werden (z.B. Turngeräte, Tore, Handgriffe und Klinken der Geräteräume), unmittelbar nach der Nutzung mithilfe eines vereinseigenen fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder einem mindestens begrenzt viruziden Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Davon ausgenommen sind Flächensportgeräte bzw. mobile Flächenuntergründe, die zur Ausübung des Sports benötigt werden (bspw. Matten).
7. Die Hallensportstätte ist durchgängig zu lüften. Das trägt zum einen zu einer besseren Luftqualität bei, reduziert zugleich aber auch die Anzahl möglicher Krankheitserreger in der Luft.  
  
Dafür öffnet der Nutzer nach dem Aufschließen der Hallensportstätte durch den Schulhausmeister die dort vorhandenen Fensteranlagen und gewährt die durchgängige Lüftung. Die Schulhausmeister unterstützen im Einzelfall gerne.  
Nach Beendigung der Sporeinheit und vor dem Abschließen der Hallensportstätte werden die geöffneten Fensteranlagen durch den Schulhausmeister im Rahmen der Sicherheitskontrolle des Objektes wieder verschlossen.
8. Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Vermeidung der Übertragung des SARS-CoV-2 sind gebührend zu berücksichtigen.  
(abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)).
9. Weitere vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den einzelnen Sportfachverbänden entwickelte sportartspezifische Empfehlungen und Leitplanken sind vor Aufnahme des Sportbetriebes umzusetzen und bei der Gestaltung der Trainingsinhalte zu beachten.  
(abrufbar unter: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>)

### **3. Antrags- und Nutzungsverfahren**

#### **Vorübergehende Änderung und Aussetzung Winter-/Sommerhalbjahr**

Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass es sich bei den Nutzungsanfragen aufgrund der o.g., landesseitig definierten Nutzungsregelungen um außerordentliche Nutzungsanfragen handelt. Das bedeutet, dass die Ihnen ggf. in Zusammenhang mit den derzeitigen Regelungen erteilte Nutzungsgenehmigung nur für den Zeitraum der Pandemie bzw. der aktuellen Landesverordnung gültig ist und ihnen kein dauerhaftes Nutzungsrecht (wie z.B. üblicherweise in den Sommer- und Winterhalbjahren) einräumt.

Im Falle abweichender/geänderter oder einmaliger/kurzfristiger Bedarfe ist die Nutzung von Sportstätten grds. – wie gewohnt – antrags- und genehmigungspflichtig.

Die Antragstellung nehmen Sie bitte über das Ihrem Sportverein zur Verfügung gestellte pdf-Dokument oder bequem von zuhause über unser Online-Formular vor.

(abrufbar unter: <https://www.neumuenster.de/gesellschaft-soziales/familienalleinerziehende/schulen-sport/anfrage-zur-benutzung-staedtischer-einrichtungen/>)

Bei der Antragstellung geben Sie bitte den genauen Trainingsinhalt, die beabsichtige Sportart und Trainingszeit sowie die gewünschte Sportstätte an und bestätigen, dass die geforderten Anforderungen eingehalten und entsprechende Maßnahmen dazu umgesetzt werden.

Die Vergabe benötigter Kapazitäten erfolgt grds. nach dem Datum des Antrageinganges und der Prüfung des Antrages.

Im Zweifelsfall entscheidet der Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass alle weiteren, traditionellen Nutzungszeiten, die in Zusammenhang mit der aktuell geänderten Situation nicht separat beantragt und genehmigt worden sind, vorübergehend ausgesetzt werden müssen.

Im Falle des Fortgangs der sukzessiven Wiederaufnahme des generellen Sportbetriebes werden wir selbstverständlich die Antrags- und Nutzungsverfahren anpassen und zu gegebener Zeit mit allen Sportvereinen in den Dialog treten, um dann ggf. notwendige Nutzungsbedarfe und „tradierte Nutzungszeiten“ gemeinsam abzustimmen.

#### 4. Kontaktmöglichkeiten

Lassen Sie uns in dieser insbesondere für den Sport besonderen Zeit weiterhin im Dialog bleiben!

Nur so können wir gemeinsam zu einem gelingenden Sportbetrieb unter Berücksichtigung der für uns alle wichtigen Hygieneanforderungen beitragen!

Wir hoffen, mit der (Wieder-)Eröffnung der Sportstätten und der transparenten Definition der hygienischen „Nutzungsvoraussetzungen“ den Vereinssport in dieser besonderen und weiterhin schwierigen, pandemischen Lage ausreichend und in bestmöglicher Form unterstützen zu können – das ist ein großes Anliegen der Stadt Neumünster!

Bei Rückfragen oder Gesprächsbedarf nehmen Sie jederzeit gerne Kontakt zu uns auf. Wir versuchen, zeitnah Abhilfe zu schaffen und zu unterstützen!

Grundsatzfragen zur Nutzung  
öffentlicher Sportstätten

Pierre Hein, (04321)/942 – 33 30  
Larissa Zimmer, 942 – 32 79

Vergabe von öffentlichen Sportstätten

Esad Inci, 942 - 3287

Übrige Themenfelder  
Beratung von Vereinen

Kreissportverband NMS e.V.  
(04321) / 14 129

Stadt Neumünster  
Sachgebiet III  
Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport  
Abt. Schule und Sport (-40.1-)  
Neumünster, den 18.04.2021



(Hein)  
Abteilungsleitung



**Anlage I** – Allgemeines Hinweisschild zu den wesentlichen Nutzungsregeln für die Sportstätten




Stadt  
Neumünster

Bitte beachten Sie die Regeln:

	<p><b>Alle Personen haben den Mindestabstand von <u>1,50 m</u> - dort, wo möglich - einzuhalten.</b></p>	
	<p><b>Denken Sie zwingend an das <u>Händewaschen</u> vor und nach dem Sport.</b></p>	
	<p><b><u>Sämtliche Sportgeräte</u> werden mit Handschuhen bewegt/transportiert.</b></p>	
	<p><b>Auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen besteht <u>Maskenpflicht</u>.</b></p>	
	<p><b>Bitte <u>reinigen</u> Sie die <u>Kontaktoberflächen</u> und <u>Sportgeräte</u> nach der Nutzung.</b></p>	
	<p><b>Behandeln Sie Ihre Mitmenschen bitte mit <u>Respekt</u> und seien Sie <u>umsichtig</u> und <u>rücksichtsvoll</u>.</b></p>	
	<p><b>Denken Sie an die <u>Hust- und Nieshygiene</u> und an <u>durchgängige Belüftung</u>.</b></p>	

Diese Regeln finden Anwendung aufgrund des IfSG und der SARS-CoV-2-BekämpfVO.  
 Zuwiderhandlungen führen zum Verweis von der Sportanlage!  
 Zusätzlich sind sie strafbar oder können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Weitere Informationen unter [www.neumuenster.de/corona](http://www.neumuenster.de/corona)



Gemeinsam  
gegen Corona